

SCHWEIZERISCHER VERBAND DER DIAGNOSTIK-INDUSTRIE (SVDI)

STATUTEN VOM 7. MAI 2019

I. Name, Zweck, Sitz, Mittel, Haftung und Verhaltenscodex/ Sponsoring

Name Unter dem Namen "Schweizerischer Verband der Diagnostik-Industrie (SVDI)" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Begriff „Verband“ wird nachfolgend anstelle des Begriffs „Verein“ benützt, er wird jedoch im gleichen Sinne von Art. 60 ff ZGB verwendet.

Diagnostik umfasst alle Produkte einschliesslich Software-Lösungen, die zur Anwendung in der in vitro Diagnostik bestimmt sind.

Zweck Der SVDI ist ein Wirtschaftsverband, dessen Mitglieder Diagnostik-Produkte gemäss obiger Definition in der Schweiz entwickeln, herstellen, vertreiben oder betreuen. Der Verband fördert und vertritt die gemeinsamen Interessen dieser Mitglieder.

Dazu gehören:

- Interessenvertretung gegenüber Behörden, der Öffentlichkeit und anderen Wirtschaftsorganisationen;
- Zusammenarbeit mit nationalen, europäischen und internationalen Branchen-Organisationen.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht unterhalten. Der Verband verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Sitz Der Sitz des Verbands sowie der Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche des Verbands gegenüber seinen Mitgliedern ist der Sitz des Sekretariats.

Mittel Zur Verfolgung des Verbandszwecks verfügt der Verband über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder, die mit ihrer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung sechs Monate im Rückstand sind, können vom Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden, ohne dass das die Zahlungsverpflichtung erlischt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Haftung	Für die Schulden des Verbands haftet nur das Verbandsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der einzelnen Mitglieder.
Sponsoring / Verhaltenscodex	Der SVDI darf keine Gelder zur Unterstützung von einzelnen Sponsoring-Anfragen bewilligen respektive auszahlen.

II. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbands kann jedes Unternehmen werden, das seinen Sitz in der Schweiz hat, und entweder
 - a) Hersteller oder die Schweizerische Tochtergesellschaft eines ausländischen Herstellers von Diagnostik-Produkten ist, oder
 - b) Generalimporteur eines in industriellem Ausmass produzierenden Herstellers von Diagnostik-Produkten ist.Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Gesuch an den Vorstand zu stellen, der darüber abschliessend befindet.
2. Die Mitgliedschaft im Verband wird beendet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Antrag auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mitgliedes,
 - d) Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft.

Der Austritt muss schriftlich an den Präsidenten des Verbands mit sechsmonatiger Frist zum 31. Dezember erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied trotz Abmahnung seinen ihm gegenüber dem SVDI obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn es gegen die gemeinsamen Interessen der Mitglieder des Verbandes in schwerwiegender Weise verstösst. Gegen die Entscheide des Vorstandes kann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden.

Bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bleibt das Mitglied zur Zahlung aller bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Beiträge und etwaiger Umlagen verpflichtet.

Ausgetretenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht keinerlei Anspruch auf das Verbandsvermögen zu.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Verbands haben diesem gegenüber Anspruch auf Rat und Unterstützung in allen Fragen, die sich aus dem Zweck des Verbands ergeben.
2. Die Mitglieder des Verbands sind verpflichtet,
 - a) die Bestimmungen der Statuten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten,
 - b) den Verband und dessen Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen,
 - c) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen zu zahlen.

IV. Organe

Organe

Die Organe des Verbands sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsrevisoren.

V. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbands. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort statt. Die Einladung dazu erfolgt schriftlich mindestens drei Wochen im Voraus unter Angabe aller Traktanden. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes ist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Abwesende Mitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann nur ein weiteres Mitglied vertreten.

Kommt wegen zu geringer Teilnehmerzahl eine beschlussfähige Mitgliederversammlung nicht zustande, so muss zu einer neuen Mitgliederversammlung eingeladen werden, die frühestens zwei Wochen später stattfinden darf. Die bei dieser Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder können ohne Rücksicht auf ihre Zahl Beschlüsse zu den Punkten fassen, die auf der Tagesordnung der vorgegangenen Mitgliederversammlung angekündigt waren.

3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten.

4. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheiden die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Bei Beschlüssen über Auflösung, Fusion, Beitragsfestlegung oder Statutenänderung ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, auf Mehrheitsbeschluss hin können jedoch geheime Abstimmungen und Wahlen durchgeführt werden.

5. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes

- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands und die Verwendung des Liquidationserlöses.

6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll abzufassen, welches unterschrieben vom Verfasser und vom Vorsitzenden allen Mitgliedern zugestellt wird.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Mit Zustimmung der erschienenen Mitglieder können die Traktanden während der Versammlung erweitert werden.

VI. Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier und bis zu sechs Verantwortlichen für Kernbereiche. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Der Präsident beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Zudem kann jedes Vorstandsmitglied unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbands und vertritt den Verband nach aussen. Er kann Reglemente erlassen, Arbeitsgruppen (Fachgruppen) und Kommissionen einsetzen sowie für die Erreichung der Verbandsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden

doppelt. Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Verschwiegenheit über alle Vorgänge verpflichtet, die ihrer Natur nach vertraulich oder durch Beschluss des Vorstandes als vertraulich bezeichnet worden sind. Über die Sitzungen werden Protokolle angefertigt. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

5. Jedes Vorstandsmitglied kann einen Stellvertreter vorschlagen, der vom Vorstand bestätigt werden muss; der Stellvertreter kann das gewählte Vorstandsmitglied im Verhinderungsfall mit Stimmrecht vertreten.
6. Zeichnungsberechtigt sind Buchhalter und Präsidentenkollektiv zu zweien.

VII. Revisoren

Die Revisionsstelle besteht in der Regel aus zwei Verbandsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle prüft die Geschäftsführung des Vorstandes und die Jahresrechnung. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung auch eine externe Revisionsstelle wählen.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln sämtlicher Verbandsmitglieder.

Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen. Das Verbandsvermögen ist nach Erfüllung aller Verpflichtungen unter die Mitglieder gleichmässig zu verteilen.
2. Diese Statuten treten mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 7. Mai 2019 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten und Änderungen.

Ort, Datum

Muri, 15. Mai 2019

Der Präsident:



Walter Fierz

Ein Vorstandsmitglied:



Monika Reuschling